## Erhaltungssatzung H-40 der Landeshauptstadt Dresden für den Dorfkern "Pennrich"

#### Vom 25. November 2004

Aufgrund § 172 Absatz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2141, ber. Bundesgesetzblatt I 1998 Seite 137), zuletzt geändert am 05. April 2002 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1250), und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 55, berichtigt S. 159) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 25. November 2004 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet des Dorfkerns Pennrich in Dresden. Es wird umgrenzt:

#### im Norden:

- nördliche Grenze des Flurstücks 134/20 und seiner Verlängerung bis zum Schnittpunkt Fl.-St. 124/12 und Fl.-St. 15,
- nördliche Grenze des Flurstücks 15 bis zum Schnittpunkt der Verlängerung Flurstück 17/4.
- östliche Grenze Flurstücke 17/4 und 17/5,
- 5 m Abstand parallel zum Weg bis Gemarkungsgrenze Gompitz.

### im Osten:

- westliche Hecken/Zauneinfassung des Flurstückes 130 b,
- Gemarkungsgrenze Gompitz bis südliche Flurstücksgrenze 1/5.

#### im Süden:

- südliche Grenzen der Flurstücke 1/5, 1/9, 1/8,
- Straßenmitte Bäckerweg am Fl.-St. 1/6,
- westliche Grenze des Flurstückes 1/6,
- südliche Grenze des Flurstückes 2/2,
- östliche Grenze der Straße "Zum Schmiedeberg",
- östliche Grenze des Flurstückes 3/21 bis zum Schnittpunkt Südgrenze 7 m südlich des Gebäudes "Zum Schmiedeberg 25".
- parallel in 7 m Abstand südlich des Gebäudes "Zum Schmiedeberg 25",
- Zaungrenze, westliche Grenze Fl.-St. 62,
- südliche Grenzen der Fl.-St. 6/6, 6/4, 10/2 und 10/5,
- westliche Grenze des Flurstückes 10/5,
- südliche Grenze des Flurstückes 57/1.

#### im Westen:

- westliche Grenze des Flurstückes 57/1,
- östliche Grenze der Flurstücke 124/7, 124/20, 124/17,
- nördliche Grenzen der Flurstücke 124/17 und 124/4,
- östliche Grenzen der Flurstücke 134/5, 134 p, 134 h,
- nördliche Grenze des Flurstückes 134 h bis Ringschluss Podemuser Straße.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im Übersichtsplan M 1 : 2000 zeichnerisch dargestellt; maßgebend ist die zeichnerische Darstellung im Übersichtsplan.

# § 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungsbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

# § 3 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt nach § 213 Absatz 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann nach § 213 Absatz 2 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu Fünfundzwanzigtausend EURO (25.000 EUR) belegt werden.

# § 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

W

# Ausfertigungsvermerk

Die Erha	altungssatzung f	ür das Gebiet	"Dorfkern	Pennrich",	bestehend a	aus dem	Satzungstext
und den	n Übersichtsplan	i, wird hiermit	ausgeferti	gt.			

Dresden,

Roßberg
Oberbürgermeister
Siegel